



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Oktober 2013  
(OR. en)**

**15281/13**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0299 (NLE)**

---

---

**FISC 201**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung weiter anzuwenden

- Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. August 2013 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung weiter anzuwenden, übermittelt. Mit diesem Vorschlag soll die Italienische Republik ermächtigt werden, eine von der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung im Hinblick auf die Einführung einer Vereinfachungsmaßnahme für Unternehmen mit einem Jahresumsatz, der einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigt, weiter anzuwenden und diesen Schwellenwert auf 65 000 EUR zu erhöhen.

2. Die Gruppe hat dem Kommissionsvorschlag in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2013 zugestimmt. Die französische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. Dieser Vorbehalt ist in der Zwischenzeit aufgehoben worden.
  3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat vorschlagen, dass er den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15129/13 FISC 191) auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annimmt.
-